§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "My Theo". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "My Theo e.V." führen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Grundsätze und Finanzierung

- Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung p\u00e4dagogischer Arbeit von Kindern mit dem Ziel, globale Prozesse erlebbar zu machen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Begegnungen mit dem Leitgedanken "Die Erde mein Zuhause miteinander leben, lernen, spielen", weiterhin durch die Entwicklung internationaler Lehr- und Lerninhalte als E-Learning-Angebote, die Durchführung von länderübergreifenden Unterrichtsstunden für Grundschüler und länderübergreifenden Spiel-und Lernstunden von Kitagruppen via Internet, durch Camps und Schüleraustausch, Workshops für Lehrer, Erzieher und Eltern, sowie Veranstaltungen mit Bildungs- und Informationscharakter im Sinne des europäischen und internationalen Gedankens. Es werden Begegnungsstätten wie die "Brücke der Herzen" und Weltkinderspielplätze eingerichtet und betrieben bzw. gepflegt. Symbolfigur des Vereins ist die Kinderfigur "Theo".
- 3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein "My Theo" verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 1.1.1977.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein.
- 2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- 4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- Der Vorstand kann korrespondierende Mitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und stehen dem Verein beratend zur Verfügung. Korrespondierende Mitglieder gehören nicht der Mitgliederversammlung an. Die Ernennung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- 2. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen in Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung der Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglied unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
 - b) der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der noch fälligen Beträge.

§6 Beiträge

- Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- 2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- 3. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- 4. Die Höhe des Beitrags wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens 01.Dezember für das Folgejahr festgelegt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegenahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- h) Wahl des Geschäftsführers,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 1.000,- Euro
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens 01.Dezember einzuberufen.
- 5. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren

Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

9. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Protokollführer und der der/die Vereinsvorsitzende unterzeichnen. Falls der Versammlungsleiter nicht der/die Vereinsvorsitzende ist, hat das Protokoll auch der Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In dem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse niederzuschreiben.

§10 Vorstand

- Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihrer Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein Kandidat für eine Funktion im Vorstand ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- 4. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren.
- 9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§11 Geschäftsführer

- Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung von Vereinsaufgaben und Vorstandsbeschlüssen einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer kann haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig werden. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
- 2. Zum Geschäftsführer kann auch ein Vereinsmitglied bestellt werden. Eine Funktion im Vereinsvorstand steht der Bestellung zum Geschäftsführer nichts entgegen. Die gewählten Rechnungsprüfer sind von der Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen.
- 3. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird angemessen vergütet. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Soll zum Geschäftsführer ein Mitglied des Vereinsvorstandes berufen werden, so erfolgt die Abstimmung über die Vergütung bei Stimmenthaltung des Betroffenen.

§12 Rechnungsprüfung

- 1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für eine Zeitdauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Geschäfte des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.
- 4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Konten und der Kassengeschäfte zum Ablauf der Amtszeit die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§13 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigen Zweckes, fällt das Vermögen nach einer Sperrfrist von einem Jahr dem Verein "Vereinigung zur Förderung der Völkerverständigung e.V.", Pariser Platz 6a, 10117 Berlin. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in, hilfsweise der/die Schatzmeister/in in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am ... in Berlin von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein: